

Mindestlohn für 24h-Betreuung ab Januar 2015/ Mindestlohngesetz (MiLoG)

Ab Januar 2015 stehen seitens der deutschen Gesetzgebung einige Änderungen an, die auch die 24h-Betreuung und Pflege betreffen. Hierüber möchten wir Sie gerne informieren.

[Mindestlohngesetz \(MiLoG\): Ab 1. Januar 2015 gilt bundesweit ein gesetzlicher Mindestlohn](#)

Ab dem 1. Januar 2015 gilt bundesweit ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro brutto pro Arbeitsstunde. Dieser Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer, die in Deutschland tätig sind, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber ein inländisches oder ein ausländisches Unternehmen ist.

Die von uns vermittelten Betreuungskräfte sind bei einem unserer ausländischen Partnerunternehmen angestellt. Dort werden die Beiträge zur Sozial- und Krankenversicherung gezahlt und auch das Formular A1 für die Entsendung beantragt.

[Gesetzlicher Mindestlohn gilt auch für Betreuungskräfte aus dem Ausland](#)

Der Mindestlohn in Deutschland trifft auch auf die entsandten ausländischen Betreuungskräfte zu. Die Kosten für eine legale häusliche 24-Stunden-Betreuung durch angestellte Betreuungskräfte werden daher ab dem 1. Januar 2015 ansteigen. Dies gilt sowohl für Betreuungskräfte, die in Deutschland angestellt sind, als auch für im Ausland angestellte Betreuungskräfte, die nach Deutschland entsendet werden.

[Was bedeutet das für die Kosten einer 24-Stunden-Betreuerin konkret?](#)

Bis zum Ende des Jahres 2014 bleiben die Preise für bereits im Einsatz befindliche Betreuungskräfte i.d.R. konstant. Ab dem 01. Januar 2015 werden die Kosten für die entsandten Betreuungskräfte ansteigen. Die Preissteigerung gilt für alle Anbieter und Vermittlungsagenturen, die die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen einhalten.

[Pflegestärkungsgesetz ab 01. Januar 2015 kompensiert Betreuungs-Mehrkosten teilweise, z.B. durch eine Erhöhung des Pflegegeldes](#)

Durch das erste Pflegestärkungsgesetz sollen bereits zum 1. Januar 2015 die Leistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen spürbar ausgeweitet werden. Eine Erhöhung wird u.a. in folgenden Bereichen erfolgen: Pflegegeld, Pflegesachleistungen und Pflegehilfsmittel sowie wohnumfeldverbessernde Maßnahmen.

§ 37 SGB XI – Pflegegeld

Auch das Pflegegeld wird dynamisiert und beträgt ab dem 01.01.2015:

Stufe 0 = 123 €

Stufe I = 244 €

Stufe II = 458 €

Stufe III = 728 €

Für Personen mit **eingeschränkter Alltagskompetenz** erhöhen sich die Leistungsbeträge in Stufe I um zusätzliche 72 € auf 316 € und in Stufe II um 87 € auf 545 €.

§ 39 SGB XI - Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Der jährliche Leistungsumfang für die Verhinderungspflege (auch: Ersatzpflege) wird von zuletzt **1.550 € auf nun 1.612 € angehoben**. Daneben wird der Zeitumfang von bislang 28 Kalendertagen auf künftig 42 Kalendertage erweitert. Kosten sind nachzuweisen.

Völlig neu ist, dass der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege unter Anrechnung auf den für die **Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) zustehenden Leistungsbetrag um bis zu 806 € (50 % der Kurzzeitpflege) auf insgesamt 2.418 € erhöht werden kann**. Diese Möglichkeit besteht, soweit für diesen Betrag noch keine Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wurde. Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege können also künftig miteinander kombiniert werden, da eine ähnliche Wahlmöglichkeit auch bei der Kurzzeitpflege eingeräumt wird.

Mit den erhöhten Pflegegeldleistungen und der steuerlichen Ersparnis von bis zu 333 €* im Monat, können Sie sich weiterhin eine Betreuungskraft mit weniger als 1.000 € Eigenanteil im Monat leisten.

Beispiel:

Pflegestufe I: Pflegegeld 316 € + Verhinderungspflegegeld 201 € + Steuerersparnis 333 €*

= 850 € im Monat

Pflegestufe II: Pflegegeld 545 € + Verhinderungspflegegeld 201 € + Steuerersparnis 333 €*

= 1.079 € im Monat

Pflegestufe III: Pflegegeld 728 € + Verhinderungspflegegeld 201 € + Steuerersparnis 333 €*

= 1.262 € im Monat

*Steuervorteile bis zu 333 € im Monat. Bitte beachten Sie, dass wir als Vermittler keine steuerliche Beratung vornehmen dürfen. Erkundigen Sie sich bitte bezüglich der dargestellten Steuervorteile bei Ihrem Steuerberater.

Ist „Schwarzarbeit“ eine Alternative?

Durch die Einführung des Mindestlohnes und der damit verbundenen Kostensteigerung ist es vorstellbar, dass Schwarzarbeit in Haushalten verstärkt nachgefragt wird. Auch in dieser Hinsicht wird die deutsche Gesetzgebung weiterhin künftig verstärkte Kontrollen durchführen und sehr hohe Strafzahlungen einfordern. Bei der Beschäftigung von illegal tätigen Betreuungskräften ist niemand bei Problemen zur Stelle und sorgt für einen reibungslosen Wechsel sowie eine Prüfung der Qualifikation im Vorfeld. Wir distanzieren uns ausdrücklich von Schwarzarbeit und stehen für eine legale und kompetente Betreuung.

Der Senioren Service Curita24 steht weiterhin für Legalität!

Auch wenn die Kosten steigen werden, ist eine 24h-Betreuung mit osteuropäischen Pflegekräften weiterhin eine günstige Möglichkeit für betreuungsbedürftige Menschen im eigenen Heim zu verbleiben. Wir kooperieren ausschließlich mit ausländischen Partnerunternehmen, die die gesetzlichen Bestimmungen ab 2015 erfüllen. Wir führen mit allen Partnern intensive Gespräche hinsichtlich Gesetzen und Verträgen, um für Sie die **Legalität einer 24h-Betreuung** zu ermöglichen und die Kosten für Ihre Betreuungskraft möglichst gering zu halten.

Was sind die nächsten Schritte für Sie als unser Kunde oder Interessent?

Sobald sich konkrete Preisänderungen für Sie ergeben, teilen wir Ihnen das umgehend mit.

Selbstverständlich können Sie uns gerne jederzeit kontaktieren - ganz gleich ob telefonisch, per Online-Formular oder E-Mail.

Ihr Team vom Senioren Service Curita24